

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/731/2012**

Datum: 16.02.2012

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Fortschreibung 2012 des bestehenden Parkraumbewirtschaftungskonzeptes

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	10.04.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.04.2012	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt das Einvernehmen zu den geplanten Maßnahmen der Fortschreibung 2012 des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes (gem. § 45 Abs. 1b S.2 StVO).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1: aktuelles Parkraumbewirtschaftungskonzept 2008 mit geplanten Änderungsbereichen (Lageplan)
- Anlage 2: Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzept von 2008 mit Änderungsbereichen (Lageplan)
- Anlage 3: Fortschreibung 2012 des Parkraumbewirtschaftungskonzept (Konzept)

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2012	Aufwand	54.60	522100	8.600,00 €	4.500,00 €
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung: Eine Begrenzung der Parkhöchstdauer für die gebührenpflichtigen Bereiche ist mit der Neuprogrammierung von insgesamt 17 Parkscheinautomaten verbunden. Die Änderung der Software und die Aktualisierung der Parkscheinautomaten werden voraussichtlich rund 250 Euro pro Gerät kosten, was einem Gesamtinvestitionsbedarf für die Maßnahme von rund 4.500 Euro (brutto) entspricht.					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der Evaluierung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes 2008 konnten folgende Erkenntnisse abgeleitet werden:

Die Zielstellungen des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes (PRB-Konzeptes) konnten fast in vollem Umfang erreicht werden. Dabei ist der Abgrenzung des Parkraumbewirtschaftungsgebietes und der Parkzonen ein nennenswerter Beitrag beizumessen. Es ist insbesondere gelungen, den Parkdruck im öffentlichen Straßenraum deutlich zu senken und somit die Stellplatzverfügbarkeit für alle potenziellen Nutzer zu gewährleisten. Infolge des reduzierten Parkdrucks im öffentlichen Straßenraum ist es ebenfalls gelungen, die Attraktivität der Innenstadt für Bewohner, Besucher und Gewerbebetreibende zu erhöhen. Gleichzeitig konnte verhindert werden, dass Einzelhandels- und Dienstleistungsstandorte außerhalb des Stadtzentrums gegenüber der zentralen Altstadt benachteiligt werden.

Im Einzelnen wurde ein geringfügiger Anpassungsbedarf festgestellt und Handlungsempfehlungen aufgezeigt, welche sich beispielsweise auf die Schließung von Regelungslücken (wie die Ergänzung der Höchstparkdauer in gebührenpflichtigen Bereichen) oder die Beachtung der gültigen Parkordnung (Ratzeburgstraße und Altstadtcarree) beziehen.

Auf Basis von Hinweisen und Anregungen von Bürgern sowie den Ergebnissen der Evaluierung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes 2008 schlägt die Stadtverwaltung folgende Veränderungen vor und das bestehende Parkraumbewirtschaftungskonzept gemäß der Anlagen fortzuschreiben.

Rechtliche Grundlagen zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen:

„Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde an (§45 Abs. 1b Satz 2 StVO - Straßenverkehrsordnung).“

Straßenverkehrsbehörden sind gemäß § 44 Abs. 1 StVO die nach Landesrecht unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen nach Landesrecht die Aufgabe der Straßenverkehrsbehörden zugewiesen sind.

Gemäß § 4 Abs. 3 BbgStVRZV (Brandenburgische Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung) ist die Stadt Eberswalde auf ihrem Gebiet Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 44 Abs. 1 StVO.

Gemäß § 4 Abs. 4 BbgStVRZV erfüllt die Stadt Eberswalde die Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde als Pflichtaufgabe nach Weisung.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) entscheidet innerhalb der Stadt Eberswalde der Bürgermeister über Pflichtaufgaben nach Weisung allein, d. h. eine Beschlusskompetenz der Stadtverordnetenversammlung ist nicht gegeben.

Im Rahmen seiner Kompetenz zur Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung und der Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 1 BbgKVerf hat der Bürgermeister die Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde dem Tiefbauamt der Stadt Eberswalde (Amt 65) zugeordnet.

Ist jedoch von den Straßenverkehrsbehörden das Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde gemäß StVO herzustellen, so kann die Straßenverkehrsbehörde die beabsichtigten Maßnahmen nicht ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ergreifen. Umgekehrt gilt aber auch, dass die Stadtverordnetenversammlung die Straßenverkehrsbehörde nicht zu bestimmten Maßnahmen verpflichten kann. Einvernehmen bedeutet, dass sowohl Stadtverordnetenversammlung und (!) Straßenverkehrsbehörde zustimmen müssen, damit Maßnahmen nach § 45 Abs. 1b Satz 2 oder Abs. 1c Satz 1 StVO ergriffen werden können.